

lebendige Tradition gegeben hat, die ebenso gut oder noch viel mehr als irgendein geschriebener Text Übernahmen nahegelegt hat. Die Behauptung (50), „das benediktinische Leben“ kenne drei Formen der Betätigung: *Opus dei*, *lectio* und Handarbeit, ist unter dem Aspekt der geschichtlichen Wirklichkeit zu eng gefaßt. Simplizius ist nicht in der Reichenau zu suchen (13). Der Abt des Lateranklosters in der zweiten Hälfte des 6. Jh.s heißt Valentinian, nicht Valerian (17). Das englische Kloster heißt Wearmouth, nicht Wiremouth (32). Zur Frage der Geschichtlichkeit der Gregorberichte (16 f.) vgl. K. Hallinger¹⁴. *Le bon sens romain*, nicht *romains* (28). *La figura centrale*, nicht *figure c.* (33). Das *attonitis auribus* (47) dürfte nicht mit *Th. Michels* als das Heraufbeschwören einer Theophanie, sondern weit natürlicher als extendierender spätlateinischer Sprachgebrauch zu deuten sein. Die Übersetzung der *lectio divina* mit *Geistesarbeit* (53) ist für das 6. Jh. entschieden zu „hoch gegriffen“. Druckfehler finden sich S. 34, 60, 74, 83 u. ö.

PETER GRADAUER

Römische Erlässe und Entscheidungen

Einsetzung des Bischofsrates.

Ein Bischofsrat an der Seite des Papstes wurde schon in den vorausgehenden Sitzungsperioden angekündigt und vom Konzil in dem Schema „Über die pastoralen Aufgaben der Bischöfe“ ausdrücklich gewünscht. In der 1. Generalkongregation der 4. Session (15. 9. 1965) verlas der Generalsekretär des Konzils, Erzbischof Pericle Felici, im Auftrag des Papstes vor dem Plenum der Kirchenversammlung das Motuproprio „*Apostolica sollicitudo*“, durch das der Bischofsrat oder die Bischofssynode am Sitz des Papstes in Rom errichtet wurde. Das päpstliche Dokument selbst sagt über Einsetzung und Zweck dieser Einrichtung u. a.: Die Bischofssynode, durch die aus den verschiedenen Gegenden des Erdkreises ausgewählte Bischöfe dem obersten Hirten der Kirche wirksamere Hilfe leisten, wird in der Weise errichtet, daß es sich um eine zentrale kirchliche Einrichtung handelt, die eine Vertretung für den gesamten Episkopat darstellt, von ständiger Dauer und von solcher Struktur ist, daß seine Funktion zeitlich begrenzt und nach Gelegenheit ausgeübt wird (n. I). Sie hat ihrer Natur nach die Aufgabe, zu informieren und zu beraten. Sie kann ebenfalls Entscheidungsvollmacht haben, wenn ihr diese Vollmacht durch den Papst übertragen wird, dem es in einem solchen Falle zukommt, die Entscheidung der Synode zu ratifizieren (n. II). Sie ist direkt und unmittelbar der Autorität des römischen Papstes unterstellt, der dafür zuständig ist, die Synode einzuberufen und den Tagungsort festzusetzen, die Wahl der Mitglieder zu bestätigen, die Reihenfolge der zu behandelnden Fragen zu bestimmen, der Synode selbst oder durch andere vorzustehen (n. III). Sie kann einberufen werden als Generalversammlung, als außerordentliche Versammlung und als Sonderversammlung (n. IV). Mitglieder dieser Synode sind die Patriarchen, Großerzbischöfe und Metropolitane, außerdem die Bischöfe, die von den einzelnen nationalen und – wo es solche nicht gibt – übernationalen Bischofskonferenzen gewählt werden, dazu 10 Vertreter aus Klerikerorden sowie die Kardinäle der römischen Kurie (n. V). Die Bischöfe, die die einzelnen nationalen Bischofskonferenzen vertreten, werden in folgender Anzahl gewählt: einer für jede nationale Bischofskonferenz bis zu 25 Mitgliedern, zwei für solche bis zu 50 Mitgliedern, drei für solche bis zu 100 Mitgliedern, vier für jede nationale Bischofskonferenz von über 100 Mitgliedern (n. VIII). Der Papst

¹⁴ *Studia Anselmiana* 47 (1957) 231 ff.

kann, wenn er will, die Zahl der Mitglieder der Bischofssynode noch erweitern (n. X). (Motuproprio vom 15. September 1965; AAS, LVII, 1965, 775-780.)

Aufhebung der Reservation für verschiedene Segnungen.

Die „Instruktion zur ordnungsmäßigen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie“ vom 26. September 1964 bestimmt in Nr. 77: „Die bisher reservierten Segnungen, die im Römischen Rituale stehen (tit. IX, cap. 9, 10 und 11), können fortan von jedem Priester vorgenommen werden, ausgenommen die Segnung von Glocken für benedizierte Kirchen und für Oratorien (cap. 9, n. 11), die Segnung des Grundsteines einer neuen Kirche (cap. 9, n. 16), die Segnung einer neuen Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums (cap. 9, n. 17), eines Antimensiums (cap. 9, n. 21), eines neuen Friedhofes (cap. 9, n. 22), ausgenommen auch die päpstlichen Segnungen (cap. 10, n. 1-3) und die Segnung und Errichtung von Kreuzwegstationen (cap. 11, n. 1), die dem Bischof vorbehalten sind.“ Damit ist für eine große Anzahl von Benediktionen die Reservation aufgehoben; außer den soeben genannten Ausnahmen können alle Segnungen des Rituale Romanum bzw. der Collectio Rituum jetzt von jedem Priester vorgenommen werden. Dies gilt z. B. für die Segnung der Paramente, der Kelch- und Altarwäsche, die feierliche Segnung von Kreuzen u. dgl. Die Segnung und Errichtung von Kreuzwegstationen ist auch weiterhin ein Privileg des Franziskanerordens. Der Bischof kann aber die ihm reservierte Segnung und Errichtung (can. 349 § 1 n. 1 CIC) jetzt – im Gegensatz zu früher – in besonderen Fällen anderen Priestern übertragen. Ergänzend dazu erklärt die hl. Paenitentiarie, daß alle Priester, die auf Grund der in der Instruktion erwähnten Fakultät Gegenstände, die im Rituale Romanum, tit. IX, cap. 10, n. 4 und cap. 11, n. 2 ff. genannt werden, unter Anwendung der vorgeschriebenen Formel segnen, bis auf weiteres diese Gegenstände auch mit jenen Ablässen versehen können, die derzeit darauf verliehen werden. Die eigentlichen Weihen (Konsekrationen) bleiben weiterhin den Bischöfen bzw. jenen Prälaten und Geistlichen, die hiezu besonders bevollmächtigt sind, vorbehalten.

(Declaratio der S. Paenitentiarie Apostolica vom 6. März 1965; AAS, LVII, 1965, 547.)

Der Vatikan verleiht keine Kunstwerke mehr.

Die fast 500 Jahre alte, weltberühmte Marmorgruppe der „Pietà“ von Michelangelo bildete während der Weltausstellung in New York einen Hauptanziehungspunkt für den Besuch des vatikanischen Pavillons. Nach Schluß der Ausstellung ist das viel bewunderte Kunstwerk wieder nach Rom zurückgekehrt. In der Presse wurde dazu bemerkt, daß die „Pietà“ mit der Fahrt nach Amerika ihre erste und letzte Reise gemacht habe; denn nun verleiht der Vatikan keine Kunstwerke mehr. Während des Sommers erging tatsächlich in dieser Sache eine Verordnung, die besagt: Der Hl. Stuhl, der die Werke der Kunst wie ein kostbares und unersetzliches Zeugnis für die Geschichte der Zivilisation, der Kultur und der Geistesart der Völker betrachtet, bewahrt mit besonderer Sorge die geschichtlichen Kostbarkeiten und künstlerischen Werke, die in seinem Besitz sind, und wendet zu diesem Zweck alle Vorsichtsmaßnahmen und alle technischen Mittel an, die möglich sind. In der Furcht, daß die Erfüllung der häufigen Bitten um Überlassung von Kunstwerken aus seinem Besitz die Unversehrtheit dieser Werke gefährden könnte, hat der Hl. Stuhl verordnet, daß die Erfüllung solcher Bitten an genaue Normen gebunden sei. Dazu werden die im Besitz des Hl. Stuhles befindlichen Kunstwerke in 3 Gruppen eingeteilt: a) die päpstlichen Sammlungen künstlerischen und archäologischen Inhalts, die sich in der Vatikanstadt befinden; b) alle Kunstwerke, die sich auf den von den Lateranverträgen genannten Besitzungen befinden, ebenso in den päpst-

lichen Basiliken, von denen im Konkordat (mit Italien) die Rede ist; c) alle Kunstwerke und Sammlungen, die von Schenkungen und aus Nachlässen stammen und außerhalb des Vatikanstaates aufbewahrt werden.

In Anbetracht ihres außergewöhnlichen geschichtlichen oder künstlerischen Wertes und weil sie wesentliche Bestandteile des traditionellen Erscheinungsbildes des Vatikans bilden, wo sie sichtbar und zugänglich sind den Besuchern (wie die Museen, Galerien und die Basilika) oder den Studierenden (Bibliothek und Archiv), werden die Kunstwerke der 1. und 2. Gruppe zum Zwecke einer Kunstschau, Ausstellung oder einer sonstigen festlichen Kundgebung nicht mehr ausgeliehen werden. Diese Praxis stimmt mit jener überein, die schon seit einiger Zeit zwischen den größeren Museen der Welt gehandhabt wird. Ansuchen betreffend Kunstwerke der 3. Gruppe werden nur berücksichtigt, wenn der religiöse Charakter des Ansuchens und der Veranstaltung gegenüber profanen Motiven im Vordergrund steht. Strenge ausgeschlossen von jedem Verleih sind jene Denkmäler, Gegenstände und Kunstwerke, die wegen ihrer Gebrechlichkeit, Empfindlichkeit hinsichtlich klimatischer Veränderungen, wegen ihres Erhaltungszustandes oder wegen der Unsicherheit der Transportmittel sich nur unter großem Risiko an einen anderen Ort verbringen lassen oder die wegen ihres großen Wertes nicht entfernt werden können von dem Ort, wo sie aufgestellt sind, oder von dem Raume, für den sie bestimmt sind. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

(Verordnung des Staatssekretariates vom 2. Juli 1965, veröffentlicht am 5. September 1965 in den AAS, LVII, 1965, 677–679.)

Militärseelsorge in Deutschland.

Bereits durch Art. 27 des Konkordates zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 und besonders durch das Motuproprio „Decessores Nostros“ des Papstes Pius XI. vom 19. September 1935 waren Satzungen für die katholische Militärseelsorge in Deutschland erlassen bzw. bestätigt worden. Außerdem erging von der Konsistorialkongregation am 23. April 1951 ganz allgemein eine Instruktion „Sollemne semper“ über die Wehrmachtvikare. Unter dem Datum vom 31. Juli 1965 veröffentlichte das Staatssekretariat neue „Statuten für die Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland“. Wie einleitend festgestellt wird, handelt es sich nicht um eine vollkommen neue Regelung, sondern mehr um eine Modifizierung oder Anpassung der früheren Bestimmungen an die heutigen Verhältnisse. (AAS, LVII, 1965, 704–712.)

LITERATUR

Eingesandte Werke und Schriften

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingesandten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalt dieser Schriften. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, werden Besprechungen veranlaßt. Eine Rücksendung der Bücher erfolgt in keinem Fall.

ADOLPH WALTER, *Hirtenamt und Hitler-Diktatur*. (183.) Morus-Verlag, Berlin 1965. Kart.

ARNOLD FRANZ XAVER, *Pastoraltheologische Durchblicke*. Das Prinzip des Gott-Menschlichen und der geschichtliche Weg der Pastoraltheologie. (319.) Verlag Herder, Freiburg 1965. Kart. lam. DM 17.80.

BENEDIKTINERABTEI GÖTTWEIG/NÖ. (Herausgeber), *Der hl. Altmann, Bischof von Passau*.

Sein Leben und sein Werk. Festschrift zur 900-Jahr-Feier 1965. (168 S., 113 Abb.) Verlag Abtei Göttweig/NÖ. 1965. Leinen S 150.–, brosch S 100.–.

BENOIT PIERRE, *Exegese und Theologie*. Gesammelte Aufsätze. (Kommentare und Beiträge zum Alten und Neuen Testament.) (336.) Patmos-Verlag, Düsseldorf 1965. Leinen DM 38.–.

BERTRAND VAN BILSEN, *Aufbauende Pastoral*.